Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom **20.08.2020 bis einschließlich 28.09.2020** statt.
Die Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom **03.08.2020 bis einschließlich 04.09.2020** statt.

Nachfolgende Behörden haben keine Stellungnahme abgegeben

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ansbach
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Bund Naturschutz
Gemeinde Kreßberg
Gemeinde Langfurth
Gemeinde Mönchsroth
Gemeinde Wilburgstetten
Gemeinde Wittelshofen
Gemeinde Wört
Kath. Pfarrei St. Georg
Markt Schopfloch
Polizeidirektion Dinkelsbühl
Stadt Feuchtwangen
Stadtwerke Dinkelsbühl

Nachfolgende Behörden hatten keine Anregungen bzw. Bedenken:

Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken (26.08.2020)
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (20.08.2020)
Gemeinde Fichtenau (21.09.2020)
Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken (21.09.2020)
Markt Dürrwangen (02.09.2020)
N-Ergie Netz GmbH (28.08.2020)
Evang.-Luth. Pfarramt (04.09.2020)
Staatliches Bauamt Ansbach (24.09.2020)
Vodafone GmbH/ vodafone Kabel Deutschland GmbH (22.0.2020)
Wasserwirtschaftsamt Ansbach (28.08.2020)

Stellungnahme	Beschluss

Folgende Anregungen/Bedenken wurden seitens nachfolgender Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbargemeinden geäußert:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, Stellungnahme vom 22.09.2020

Bereich Landwirtschaft: „gegen die Planung bestehen keine Einwände. Wir möchten folgende Hinweise geben:“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
• Immissionen, die bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche entstehen, sind zu dulden.	Immissionen, die bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entstehen sind vom Vorhabenträger zu dulden.
• Die Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Fläche sind zeitnah zu informieren, dass die ihren Mitteilungspflichten gegenüber Behörden etc. fristgerecht nachkommen können.	Die Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Fläche sind zu informieren, sodass sie ihre Mitteilungspflichten nachkommen können.
• Für hochwachsende Bäume, Zäune etc. sind Abstände zu angrenzenden Flächen einzuhalten (gesetzliche Grenzabstände).	Die gesetzlichen Grenzabstände werden eingehalten.

Stellungnahme	Beschluss
Bereich Forsten:	
• Im nördlichen und südlichen Bereich des Sondergebiets grenzen Waldflächen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG). Da auf der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen gerechnet werden muss, ist in absehbarer Zukunft die konkrete Gefahr für Leib und Leben durch umfallende Bäume oder herabfallende Äste als sehr gering einzuschätzen. Negative Auswirkungen auf den Wald sind ebenfalls unwahrscheinlich.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
• Umfallende Bäume und Äste würden voraussichtlich höhere Sachschäden nach sich ziehen. Für die Waldbesitzer ergibt sich daraus ein erhöhtes Haftungsrisiko.	Eine Haftungsausschlussvereinbarung wird in den Durchführungsvertrag zwischen Stadt und Vorhabenträger aufgenommen.
• Der Aufwand für die Verkehrssicherung und die weitere Bewirtschaftung erhöht sich damit deutlich. Der Zaun verläuft zum Teil direkt an dem am Waldrand verlaufenden Weg. Das Rangieren größerer Maschinen wird dadurch deutlich erschwert.	Die Zaunabstände wurden im Grenzbereich der Flurnummern 694 und 690, Gemarkung Weidelbach erhöht, um eine bessere Bewirtschaftung der angrenzenden Waldflächen zu ermöglichen.

Stellungnahme	Beschluss
2. Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, Stellungnahme vom 28.09.2020	
Die BAB A7 mit der 40m-Bauverbotszone gem. §9 Abs. 1 FStrG sowie der 100m-Baubeschränkungszone gem. §9 Abs. 2 FStrG (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn = Standspurrand) ist im Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplan noch einzutragen.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahem zur Kenntnis. Die Planunterlagen wurden angepasst.
Es bestehen Einwände gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Veitswend”, bzw. die 19. Änderung des Flächennutzungsplans. Wir können dem Bauvorhaben nur zustimmen, wenn folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise aufgenommen und berücksichtigt werden:	
• Vor Baubeginn sind die 40m-Bauverbotszone der BAB A7 sowie die Grenze des Geltungsbereichs abzustecken und von der Autobahnmeisterei Heidenheim abnehmen zu lassen.	Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.
• Für eventuelle Schäden, die aufgrund der Nähe zur Autobahn insbesondere im Rahmen des Winterdienstes und aufgrund von Verkehrsunfällen an der geplanten Anlage entstehen können, übernimmt die Autobahnmeisterei keine Haftung.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
• Vor Baubeginn ist der Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg ein Blendgutachten vorzulegen. Es dürfen keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer auf der BAB A7 entstehen. Für Unfälle, die auf eine Blendung zurückzuführen sind haftet der Betreiber.	Das vom Vorhabenträger in Auftrag gegebene Blendgutachten hat ergeben, dass eine Gefährdung durch Blendung durch direkte Reflexion der Sonnenstrahlen an den Modulflächen für die untersuchte Autobahn A7 auszuschließen ist.

Stellungnahme	Beschluss
• Soweit Feldwege, die an betrieblich genutzte Zufahrten angeschlossen sind, verlegt werden, sind diese wieder an diese Zufahrten anzuschließen.	Im Umfeld des Bauvorhabens befinden sich keine betrieblichen Zufahrten.
• Anwandwege entlang der Bundesautobahn müssen für Unterhaltungsarbeiten durch die Autobahnmeisterei frei bleiben. Dies gilt auch für den anzubringenden Zaun.	Anwandwege entlang der Autobahn A7 werden der Autobahnmeisterei freigehalten.
• Von der geplanten Schafbeweidung darf keine Gefahr für den Verkehr auf der Bundesautobahn ausgehen. Das Grundstück ist mit einem hierfür geeigneten ausbruchssicheren Zaun zu sichern.	Wie unter Punkt 5.2 „Beweidung“ des Umweltberichts erläutert, findet die Schafbeweidung ausschließlich in umzäunten Bereichen statt, sodass sich hieraus keine Gefahr für den Verkehr auf der Bundesautobahn ergibt.
• Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebs und der Demontage der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.	Es werden keine Werbeanlagen errichtet.
• Beleuchtungen während der Bauphase, der Instandsetzung/ Betrieb oder Demontage müssen so eingestellt werden, dass der Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder geblendet werden kann.	Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.

Stellungnahme	Beschluss
• Auf mögliche Lärmauswirkungen wegen Reflexionen wird hingewiesen. Gegenüber dem Straßenlastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
• Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A7 und der PWC-Anlage beeinträchtigen.	Das vom Vorhabenträger in Auftrag gegebene Blendgutachten hat ergeben, dass eine Gefährdung durch Blendung durch direkte Reflexion der Sonnenstrahlen an den Modulflächen für die untersuchte Autobahn A7 auszuschließen ist.
• Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.	Die geplante Entwicklung von extensiv genutztem Grünland wirkt sich positiv auf die Wasserspeicherung in den oberflächennahen Bodenschichten aus. Anfallendes Niederschlagswasser wird innerhalb der Anlage versickert, Abwasser fällt nicht an (Begründung Punkt 4.4 „Erschließung“)
• Die Entwässerungsanlagen der BAB A7 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden	Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.

Stellungnahme	Beschluss
• Ein Anspruch zur Beseitigung bzw. Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns zur Vermeidung von Schattenwurf auf die PV-Anlage kann nicht erhoben werden.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
• Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei Heidenheim mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist. Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Autobahnmeisterei an der Abnahme zu beteiligen.	Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.
• Die Arbeiten sind entsprechend der Regeln der Technik durchzuführen, und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.	Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.
• Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist nachzuweisen, dass die geplanten Solarmodule den nach den Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen (RPS) geforderten Mindestabstand einhalten.	Der Nachweis hierfür wird vom Vorhabenträger bestätigt und wurde in die Begründung aufgenommen.
• Die westlich der A7 im Grundstück verlaufenden Kabelanlagen der Autobahndirektion Nordbayern sowie der vorhandenen Dritten nicht betroffen	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Stellungnahme	Beschluss
3. Bayerischer Bauernverband, Stellungnahme vom 02.09.2020 und 02.10.2020	
• Flächen sollen vor allem Landwirten zur Verfügung stehen, der Flächenverbrauch wird kritisch gesehen	Durch die extensive Schafbeweidung stehen die Flächen größtenteils weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.
• Derzeit werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt. Mit den Eigentümern und den Bewirtschaftern sind ggf. entsprechende Aufhebungsvereinbarungen zu treffen.	Dies betrifft privatrechtliche Vereinbarungen, die nicht über den Bebauungsplan geregelt werden können.
• Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Anlage auswirken könnten, sind zu dulden.	Immissionen, die bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entstehen sind vom Vorhabenträger zu dulden.
• Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen.	Durch die in der Planzeichnung ersichtlichen Abstandsflächen in Form von Grünflächen ist die Befahrbarkeit der Zufahrten sowohl während der Erschließung als auch während der Betriebsphase gewährleistet.

Stellungnahme	Beschluss
• Um Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden empfehlen wir einen Abstand von 4m zwischen Bepflanzungen und angrenzenden wirtschaftlichen Grundstücken.	Der Abstand zwischen Flurgrenze und Einfriedung wurde im Bereich der Grundstücke mit den Flurnummern 690 und 694, Gmkg. Weidelbach vergrößert.
• Bei der Einzäunung wäre ein gewisser Bodenabstand für die Zäune notwendig, um Kleinsäugern und dem Niederwild den ungehinderten Durchschlupf zu ermöglichen.	Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.
• Angrenzer befürchten haftungsrechtliche Schwierigkeiten, sollten aufgrund Windwurf Bäume auf die Anlage fallen und dort Schäden verursachen	Eine Haftungsausschlussvereinbarung wird in den Durchführungsvertrag zwischen Stadt und Vorhabenträger aufgenommen.

Stellungnahme	Beschluss
4. Deutsche Telekom, Stellungnahme vom 20.08.2020	
• Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Telekom ist nicht verpflichtet den Solarpark an das öffentliche Telekommunikationsnetz anzuschließen. Auf freiwilliger Basis und unter Voraussetzung der Kostenerstattung und der rechtlichen und einvernehmlichen Abstimmung, ist eine Anbindung möglich.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Stellungnahme	Beschluss
5. Fernwasserversorgung Franken, Stellungnahme vom 25.08.2020 • Im Bereich der geplanten Baumaßnahme „Solarpark Veitswend“ gibt es keine Berührungspunkte mit in Betrieb befindlichen Anlagen der Fernwasserversorgung Franken. • Stillgelegte Versorgungseinrichtungen können in der Örtlichkeit vorhanden sein. • Unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen können in diesem Bereich liegen.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Stellungnahme	Beschluss
5. Landesbund für Vogelschutz Ansbach, Stellungnahme vom 28.09.2020	
• Aktuelle Untersuchungen auf 8 Photovoltaikanlagen in Ansbach zeigen, dass auf keiner der Anlagen eine Feldlerche brütet. Bisher wurden auch vom LBV Ansbach keine entsprechenden Beobachtungen gemacht. Daher sollten, um keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auszulösen, entsprechende CEF-Maßnahmen festgelegt werden. Im Rahmen des Monitorings kann das tatsächliche Brutgeschehen aufgenommen werden und die CEF-Maßnahmen (in der Regel 2000m² Brache- oder Blühstreifen/Brutpaar) bei Besiedelung der Anlage durch die Feldlerche zurückgebaut werden.	Bei der Feldlerche handelt es sich um eine offenlandbrütende Vogelart, welche gegenüber Vertikalstrukturen wie beispielsweise Baumgruppen einen Meideabstand hält. Gegenüber Wäldern wurden Abstände von 160 m festgestellt, einzelne Gehölzstrukturen resultierten immerhin noch in einem Meideabstand von 120 m. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse kann das Vorkommen der Feldlerche aufgrund der bestehenden Wald- und Gehölzstrukturen ausgeschlossen werden (siehe folgende Abbildung). Die Planunterlagen wurden angepasst.

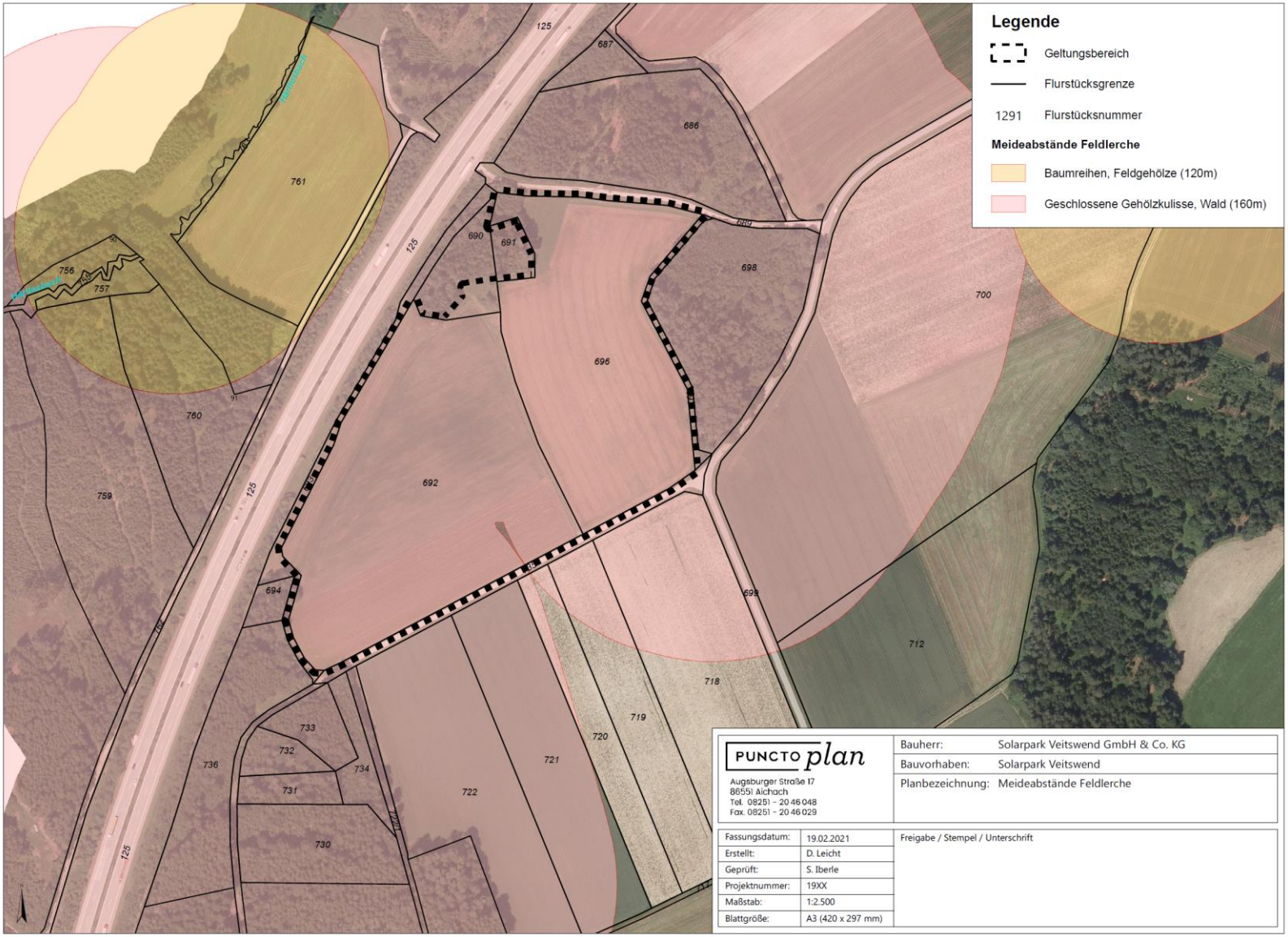
Legende
Geltungsbereich
Flurstücksgrenze
1291 Flurstücksnummer
Meideabstände Feldlerche
Baumreihen, Feldgehölze (120m)
Geschlossene Gehölzkulisse, Wald (160m)
PUNCTO plan
Augsburger Straße 17
86551 Aichach
Tel. 08251 – 20 46 048
Fax. 08251 – 20 46 029
Bauherr: Solarpark Veitswend GmbH & Co. KG
Bauvorhaben: Solarpark Veitswend
Planbezeichnung: Meideabstände Feldlerche
Fassungsdatum: 19.02.2021
Erstellt: D. Leicht
Geprüft: S. Iberle
Projektnummer: 19XX
Maßstab: 1:2.500
Blattgröße: A3 (420 x 297 mm)
Freigabe / Stempel / Unterschrift

Stellungnahme	Beschluss
• Nach dem Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des LfU 2014 ist ein Ausgleichsfaktor von 0,1 nur zulässig, wenn ein umfangreiches eingriffsminimierendes Maßnahmenkonzept ausgearbeitet wurde. Hierunter fällt z.B. die Verwendung standortgemäßem, autochthonem Saat- und Pflanzgut, sowie die Neuanlage von Biotopelementen (z.B. Lesesteinhaufen, Kleingewässer, Totholz, Sukzessionsflächen, unterschiedliche Mahdzeitpunkte innerhalb der Fläche…) in Verbindung mit einer sinnvollen Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft. Bisher ist in den Planungen ein ökologisches Pflegekonzept festgelegt. Es sollte auch eine konkrete autochthone kräuterreiche (30-80% Kräuteranteil, empfohlen wird eine Blumenwiese mit mind. 50% Kräuteranteil) Saatgutmischung (nicht nur einzelne Pflanzenarten) festgesetzt, sowie passende Kleinstrukturen in die Planungen mit eingearbeitet werden.	Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde auf Grundlage der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ angepasst. Die Berechnung des Kompensationsbedarfs mittels Biotopwertverfahren wurde für eine etwaige spätere Anrechnung auf ein Ökokonto ebenfalls in den Planunterlagen belassen. Die Kombination von intensiver Grünlandnutzung, Vorbelastung durch die unmittelbar angrenzende Autobahn und das bereits vorhandene Vermeidungs- und Minimierungskonzept rechtfertigt einen Kompensationsfaktor von 0,1. Es soll eine Saatgutmischung mit zertifiziertem Wildpflanzensaatgut mit Herkunftsnachweis und einer hohen ökologischen Wertigkeit verwendet werden. Dabei ist auf Wildarten zu verzichten, die selten oder gefährdet sind oder sensibel auf Florenverfälschung wirken. Der Umweltbericht wurde entsprechend angepasst.

Stellungnahme	Beschluss
• Falls die Beweidung nicht durchgeführt werden kann, sieht das derzeitige Pflegekonzept eine Mahd vor, bei dieser sollte die Verwendung von Messermähern festgelegt werden. Das Mahdgut sollte in jedem Fall abtransportiert werden. Der Einsatz von Saugmähern sollte verboten werden, da sich diese auf die Insektenwelt negativ auswirken.	Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.
• Als ergänzende Möglichkeit zur Erhöhung der Standortvielfalt innerhalb der Anlage könnte z.B. jeder dritte Zwischenraum zwischen den Modulreihen nicht angesät werden, sondern der Sukzession überlassen werden.	Der Stadtrat nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
• Die Fläche innerhalb der Einzäunung ist nicht als Ausgleichsfläche/ Ökokonto geeignet. Sie ist eingezäunt und soll nach den vorliegenden Unterlagen nach Rückbau der Anlage wieder der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Sie steht damit nicht dauerhaft der freien Natur zur freien Entwicklung zur Verfügung.	Die Fläche innerhalb der Einzäunung wurde nicht als Ausgleichsfläche festgesetzt.
• Nach Punkt 3.1.5. in der Begründung sollen zur Integration in das Landschaftsbild Anpflanzungen erfolgen. Art und Umfang der vorgesehenen Pflanzungen gehen im Moment nicht aus den Planungen hervor und können daher nicht beurteilt werden. Eine funktionale Eingrünung trägt wesentlich zur Wahl des Ausgleichsfaktors bei.	Anpflanzungen sind nach derzeitigem Stand nicht geplant. Die funktionale Eingrünung wird durch die Anlage von Blühstreifen erreicht. Durch die Verwendung von hochwüchsigen Stauden wird zum einen eine zusätzliche Eingrünung geschaffen, zum anderen tragen diese zu einer Strukturanreicherung der Landschaft bei. Die Stadt Dinkelsbühl möchte durch die Anlage von Blühstreifen mit der genannten Blühmischung auch einen Beitrag zum Artenschutz leisten.

Stellungnahme	Beschluss
	Sie betrachtet die Blühstreifen darüber hinaus als ausreichend, um die verbleibende Landschaftsbildbeeinträchtigung zu kompensieren. Zu diesem Ergebnis kommt auch die höhere Planungsbehörde in ihrer Stellungnahme vom 07.10.2020 (siehe Punkt 7 dieses Abwägungsdokuments). Des Weiteren wurde mittels einer Sichtanlayse festgestellt, dass die Einsehbarkeit, vom südlich der geplanten Anlage befindlichen Ort Neustädtlein äußerst gering ist (siehe Punkt 6 dieses Abwägungsdokuments). Es ist nicht geplant die Anlage hinter einer Eingrünung zu verstecken, sondern sie funktional in die Landschaft einzubinden. Dies wird durch die genannten Blühstreifen erreicht.

Stellungnahme	Beschluss
6. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 29.09.2020	
„das Landratsamt Ansbach nimmt zu den oben genannten Verfahren wie folgt Stellung und teilt folgendes mit:	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Frau Flemming – Untere Naturschutzbehörde – Sachgebiet 44: Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Frau Grombach – Immissionsschutz – Sachgebiet 44: Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.	
Herr Körber – Immissions- und Naturschutzrecht – Sachgebiet 42: Auf die Stellungnahme des Sachgebiet 44 – Immissionsschutz – wird verwiesen. Die Autobahndirektion Nordbayern soll am Bauleitplanverfahren beteiligt werden.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme	Beschluss
Frau Flemmming – Untere Naturschutzbehörde – Sachgebiet 44	
• Der Geltungsbereich soll eine Größe von 53.150 m² umfassen und erstreckt sich im Wesentlichen über die Flurstücke Nr. 693/0, Nr. 692/0 und Nr. 696/0 der Gemarkung Weidelbach. Diese werden zum großen Teil intensiv ackerbaulich genutzt. Ein kleiner Teil wird als Dauergrünland bewirtschaftet.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Betrachtung und Beurteilung der Anwendung der Eingriffsregelung	
• Auch hier findet die BayKompV jedoch keine Anwendung, sodass die Beurteilung nach den Maßgaben zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung erfolgen muss. Diese Beurteilung erfolgt üblicherweise entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“. Dementsprechend stellen die die betreffenden Flächen aufgrund der überwiegenden intensiv ackerbaulichen Nutzung grundsätzlich ein Gebiet mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild dar, wobei zu beachten gilt, dass die Bedeutung mit dem Vorkommen Roter-Liste-Arten steigt.	Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde auf Grundlage der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ angepasst. Die Berechnung des Kompensationsbedarfs mittels Biotopwertverfahren wurde für eine etwaige spätere Anrechnung auf ein Ökokonto ebenfalls in den Planunterlagen belassen.
• Auch in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild bestehen verschiedene Unstimmigkeiten bei der Beurteilung durch den Planer. Zwar ist es richtig, dass der Geltungsbereich aufgrund der umliegenden Gehölzstrukturen und der Autobahn vergleichsweise wenig einsehbar ist, jedoch kann durch die Anlage von Blühstreifen ohne jegliche Höhenentwicklung die verbleibende Landschaftsbildbeeinträchtigung nicht minimiert werden.	Das Plangebiet ist durch die westlich, östlich und nördlich vorhandenen Gehölzstrukturen eingeschlossen und nicht einsehbar. Die Sichtbeziehungen von der in knapp 500m Entfernung liegenden Ortschaft Neustädtlein sind

Stellungnahme	Beschluss
	sowohl durch die Topographie als auch durch die vorhandenen Gehölzstrukturen deutlich eingeschränkt. Die untenstehende Abbildung zeigt zwei Sichtachsen vom Ort Neustädtlein in Richtung der geplanten Anlage. Die Gehölzstrukturen zwischen Solarpark und Ortschaft auf Höhe der Landesgrenze vermindern die Einsehbarkeit deutlich. Darüber hinaus hat die Geländeerhöhung im Bereich zwischen Solarpark und Ortschaft (Flnr. 718- 722, Gmkg. Weidelbach) zur Folge, dass der Solarpark nur knapp über die Horizontlinie hinausragen würde. Des Weiteren hat das nach Norden hin abfallende Gelände innerhalb des Plangebiets zur Folge, dass lediglich die erste Modulreihe erkennbar wäre.

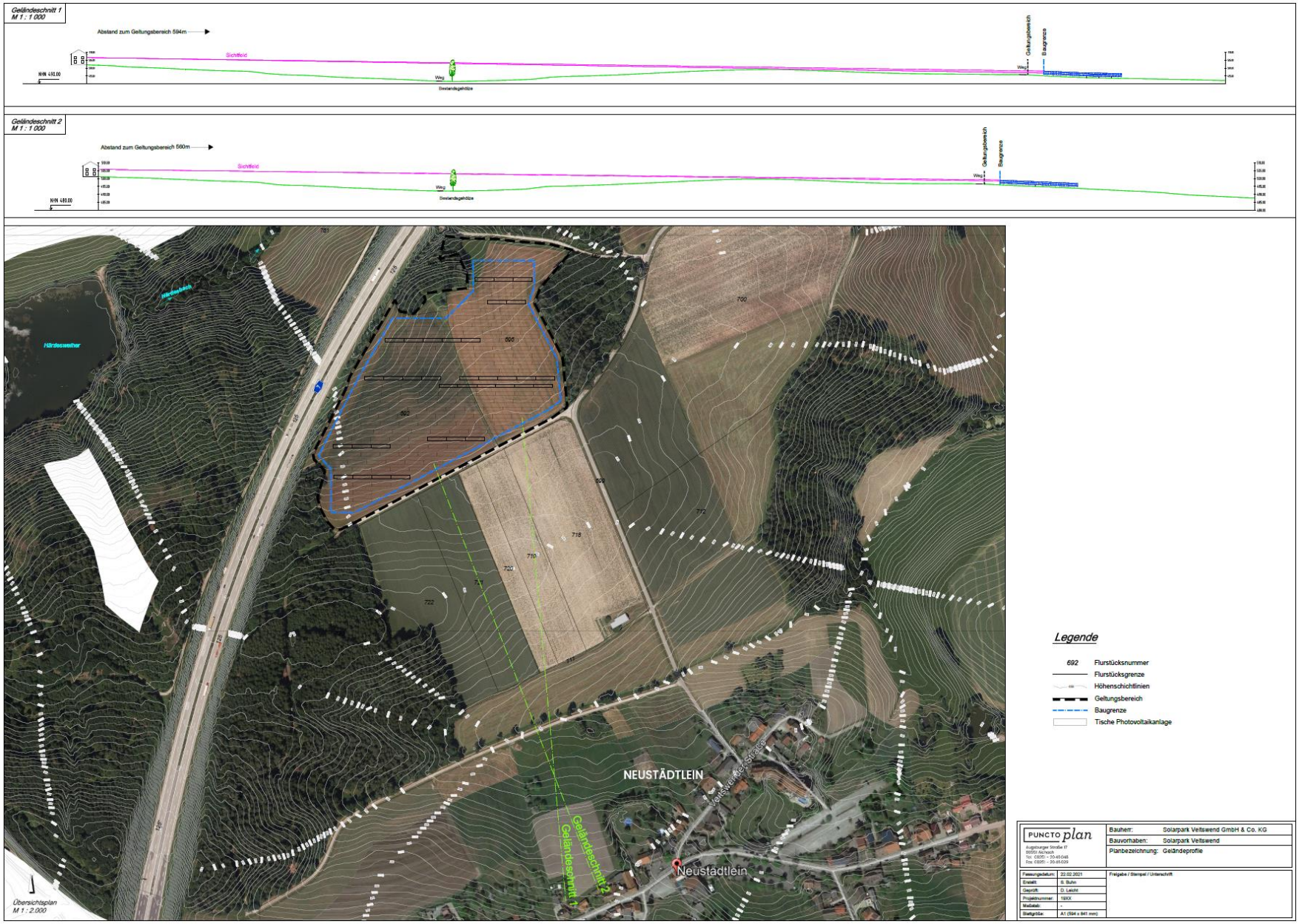
Geländeschnitt 1
M 1 : 1.000
Abstand zum Geltungsbereich 594m
Sichtfeld
Weg
Geltungsbereich
Baugrenze
Geländeschnitt 2
M 1 : 1.000
Abstand zum Geltungsbereich 560m
Sichtfeld
Weg
Geltungsbereich
Baugrenze
Hirdlesweiher
NEUSTÄDTLEIN
Neustädtlein
Geländeschnitt 1
Geländeschnitt 2
Übersichtsplan
M 1 : 2.000
Legende
692 Flurstücksnummer
Flurstücksgrenze
Höhenschichtlinien
Geltungsbereich
Baugrenze
Tische Photovoltaikanlage
PUNCTO plan
Bauherr: Solarpark Veitswend GmbH & Co. KG
Bauvorhaben: Solarpark Veitswend
Planbezeichnung: Geländeprofile

Stellungnahme	Beschluss
• Durch ein umfassendes Minimierungskonzept, dass der ökologischen Gestaltung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage dient, kann in Verbindung mit einer sinnvollen Biotopvernetzung der Kompensationsfaktor, der entsprechend der Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren (Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ in der „Normallandschaft“ anzusetzen ist, herabgesetzt werden. Im vorliegenden Fall kann unter Berücksichtigung der Ansaat der Modulflächen mit standortgemäßem, autochtonem Saatgut und Entwicklung eines artenreichen Extensivgrünlands beispielsweise durch Beweidung, und unter Berücksichtigung einer ökologischen Gestaltung der übrigen privaten Grünflächen im Geltungsbereich ein Kompensationsfaktor von 0,1 mitgetragen werden. Der Kompensationsfaktor ergibt sich aus der Basisfläche (eingezäunte Fläche) multipliziert mit dem Kompensationsfaktor.	Die funktionale Eingrünung wird durch die genannten Blühflächen erreicht. Es werden ein-, zwei und mehrjährige blütenreiche Wild- und Kulturpflanzenarten verwendet. Durch die Verwendung von hochwüchsigen Stauden wird zum einen eine zusätzliche Eingrünung geschaffen, zum anderen tragen diese zu einer Strukturanreicherung der Landschaft bei. Die Stadt Dinkelsbühl möchte durch die Anlage von Blühstreifen mit der genannten Blühmischung auch einen Beitrag zum Artenschutz leisten. Sie betrachtet die Blühstreifen darüber hinaus als ausreichend, um die verbleibende Landschaftsbildbeeinträchtigung zu kompensieren. Zu diesem Ergebnis kommt auch die höhere Planungsbehörde in ihrer Stellungnahme vom 07.10.2020 (siehe Punkt 7 dieses Abwägungsdokuments).

Stellungnahme	Beschluss
Beurteilung des Beitrags zum speziellen Artenschutz • […] So existieren bislang keine repräsentativen Studien, die belegen, dass Feldlerchen innerhalb von Modulflächen brüten, sodass für diese Art beispielsweise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, die durch den Verlust von Brutrevieren als Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelöst werden, ohne weitere nicht ausgeschlossen werden. […] Zwar nimmt der Gutachter das Vorkommen der Feldlerche und Rotmilan im Gebiet an, jedoch wurden keinerlei Angaben über den Zeitraum und die Dauer der Ortsbegehungen zur Erfassung dieser Arten und ihrer Habitate gemacht. Auch fehlt die Eingrenzung des Untersuchungsraums. […] Dabei ist der Verlust jedes einzelnen Bruthabitats als Fortpflanzungs- und Ruhestätte als Verbot nach § 44 BNatSchG anzusehen, welches nur durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen abgewendet werden kann.	Wie in der Stellungnahme der uNB erläutert handelt es sich bei der Feldlerche um eine offenlandbrütende Vogelart, welche gegenüber Vertikalstrukturen, wie beispielsweise Baumgruppen, einen Meideabstand hält. Gegenüber Wäldern wurden Abstände von 160 m festgestellt, einzelne Gehölzstrukturen resultierten immerhin noch in einem Meideabstand von 120 m. Auf Grundlager dieser Erkenntnisse kann das Vorkommen der Feldlerche aufgrund der, auch von der uNB genannten bestehenden Wald- und Gehölzstrukturen ausgeschlossen werden (siehe folgende Abbildung). Die Planunterlagen wurden angepasst.

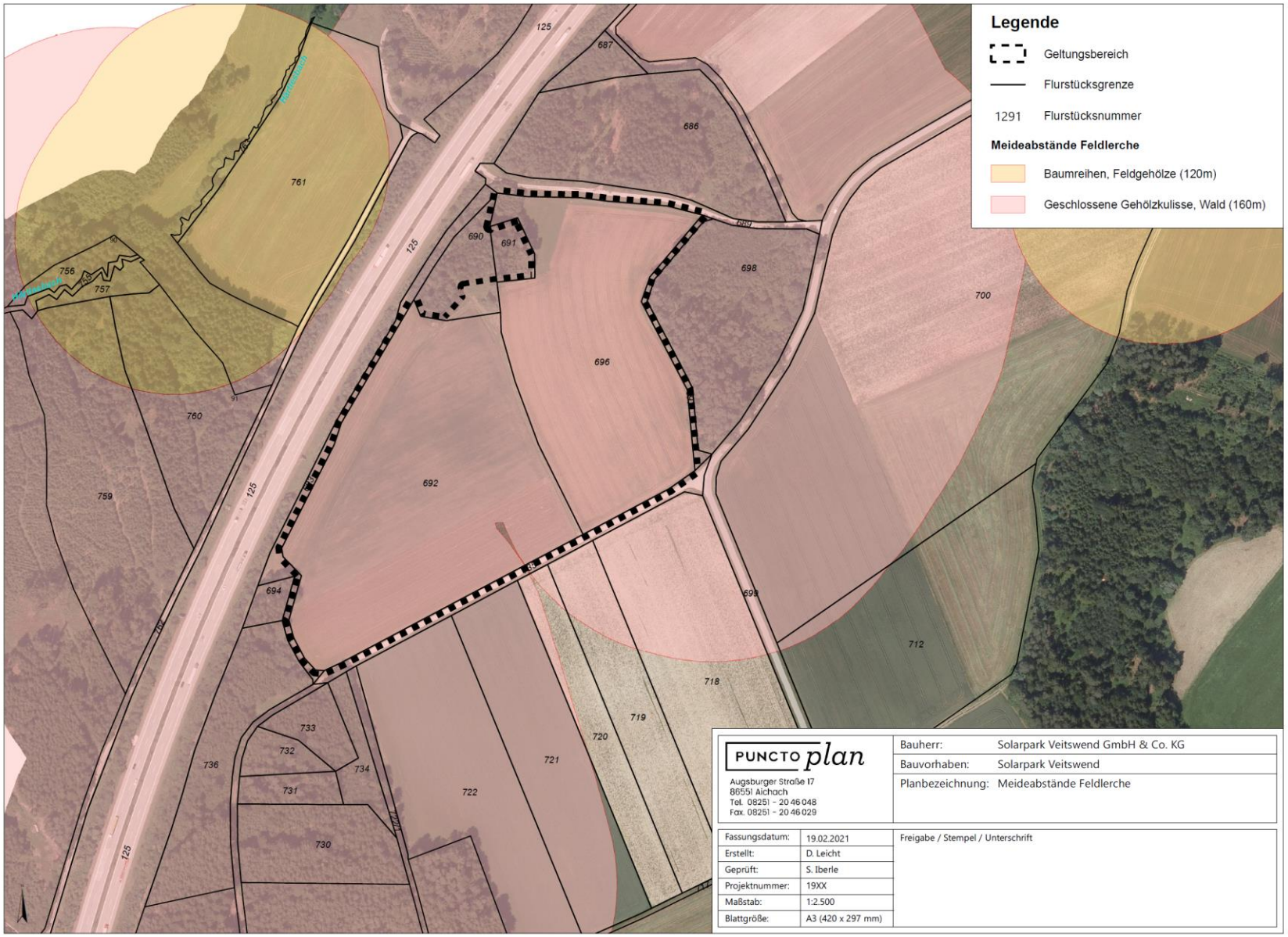
Legende
Geltungsbereich
Flurstücksgrenze
1291 Flurstücksnummer
Meideabstände Feldlerche
Baumreihen, Feldgehölze (120m)
Geschlossene Gehölzkulisse, Wald (160m)
PUNCTO plan
Augsburger Straße 17
86551 Aichach
Tel. 08251 - 20 46 048
Fax. 08251 - 20 46 029
Bauherr: Solarpark Veitswend GmbH & Co. KG
Bauvorhaben: Solarpark Veitswend
Planbezeichnung: Meideabstände Feldlerche
Fassungsdatum: 19.02.2021
Erstellt: D. Leicht
Geprüft: S. Iberle
Projektnummer: 19XX
Maßstab: 1:2.500
Blattgröße: A3 (420 x 297 mm)
Freigabe / Stempel / Unterschrift

Stellungnahme	Beschluss
• Die Annahme des Gutachters (Seite 37), dass auf dem hier vorliegenden Ackerflächen durch die Errichtung von PV-Modulen positive Auswirkungen auf die Feldlerche zu verzeichnen seien, kann von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde nicht mitgetragen werden.	Die Formulierung wurde entfernt.
• Bezüglich der Gruppe der Fledermäuse schließt der Gutachter eine Beeinträchtigung von Quartieren aus, da alle Bäume im Vorhabengebiet erhalten blieben und durch das Vorhaben nicht berührt würden. Dieser Aussage kann von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt werden, da sich im Geltungsbereich ohnehin keinerlei Gehölze befinden.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Fazit • Es besteht hinsichtlich der Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sowie hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags grundlegender Überarbeitungsbedarf. Eine abschließende naturschutzfachliche und -rechtliche Stellungnahme kann zum jetzigen Planungsstand nicht erfolgen.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
<u>Frau Grombach – Immissionsschutz – Sachgebiet 44</u>	
• Auf den Flurnummern 692, 696 und 690 (TF) der Gemarkung Weidelbach soll ein Solarpark errichtet werden. Die Solarmodule sind von folgenden Ortschaften umgeben: NW Veitswend (600m), SW Neustädtlein (460m) und NO Geisbühl (650m). Westlich an den Solarpark angrenzend verläuft die Autobahn A7.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
• Während die Ortschaften ausreichend entfernt zu der geplanten Photovoltaikanlage liegen, um das Auftreten von Blendwirkungen sicher auszuschließen, ist die Beeinträchtigung des Autobahnverkehrs durch die Errichtung der Solaranlage nicht geklärt. Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, die je nach Art,	Das vom Vorhabenträger in Auftrag gegebene Blendgutachten hat ergeben, dass eine Gefährdung durch Blendung durch direkte Reflexion der

Stellungnahme	Beschluss
Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit herbeizuführen. Die auf den Autobahnverkehr möglicherweise auftretenden Lichteinwirkungen sind zu untersuchen und zu beurteilen. Ein Blendgutachten ist vorzulegen.	Sonnenstrahlen an den Modulflächen für die untersuchte Autobahn A7 auszuschließen ist.

Stellungnahme	Beschluss
7. Regierung von Mittelfranken, Stellungnahme vom 07.10.2020	
• Die einschlägigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind in der Begründung bereits genannt	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
• Die Planung überlagert sich mit einem im Regionalplan ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (vgl. RP8 7.1.3.2). Aus landesplanerischer Sicht wird der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets durch den vorbelasteten Standort an der Autobahn (vgl. auch LEP 6.2.3 Abs. 2) und die weitgehende Abschirmung des Plangebiets durch vorhandene Wälder sowie die geplante Eingrünung hinreichend Rechnung getragen.	Der Stadtrat nimmt Die Stellungnahme zur Kenntnis.
• Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Stellungnahme	Beschluss
8. Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Stellungnahme vom 17.09.2020	
• Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht grundsätzlich im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des LEP wie auch des RP8. Mit Hinblick auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen betonen sowohl LEP als Auch der RP8, dass eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes möglichst vermieden werden soll. Im Begründungstext zu LEP 6.2.3 heißt es diesbezüglich explizit, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden sollen. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege…). Aus dieser Perspektive befindet sich der hier gewählte Standort zweifelsohne auf vorbelastetem Gelände, der er direkt an die Bundesautobahn A7 angrenzt.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
• Das Plangebiet befindet sich jedoch vollumfänglich in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet der Region 8 (s. RP8, Karte 3 Landschaft und Erholung). […] Im Plangebiet selbst sind nach hiesigem Kenntnisstand keine Biotope oder andere naturschutzfachliche hochwertige Flächen kartiert. Insofern gilt es insbesondere, die negativen Wirkung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage auf das Landschaftsbild durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen (z.B. Flächeneingrünung, Höhenbegrenzung der Module) zu reduzieren. Aufgrund der begrenzenden Autobahn A7 sowie der bestehenden Gehölzstrukturen und der gegebenen Topographie kommen solche Maßnahmen aus hiesiger Sicht insb. im Südosten des Plangebietes in Richtung des nahegelegenen Neustädtlein, in Frage.	Das Plangebiet ist durch die westlich, östlich und nördlich vorhandenen Gehölzstrukturen eingeschlossen und nicht einsehbar. Die Sichtbeziehungen von der in knapp 500m Entfernung liegenden Ortschaft Neustädtlein sind sowohl durch die Topographie als auch durch die vorhandenen Gehölzstrukturen deutlich eingeschränkt. Die unten stehende Abbildung zeigt zwei Sichtachsen vom Ort Neustädtlein in Richtung der geplanten Anlage. Die Gehölzstrukturen zwischen Solarpark und Ortschaft auf Höhe der

Stellungnahme	Beschluss
	Landesgrenze vermindern die Einsehbarkeit deutlich. Darüber hinaus hat die Geländeerhöhung im Bereich zwischen Solarpark und Ortschaft (Flnr. 718- 722, Gmkg. Weidelbach) zur Folge, dass der Solarpark nur knapp über die Horizontlinie hinausragen würde. Des Weiteren hat das nach Norden hin abfallende Gelände innerhalb des Plangebiets zur Folge, dass lediglich die erste Modulreihe erkennbar wäre.

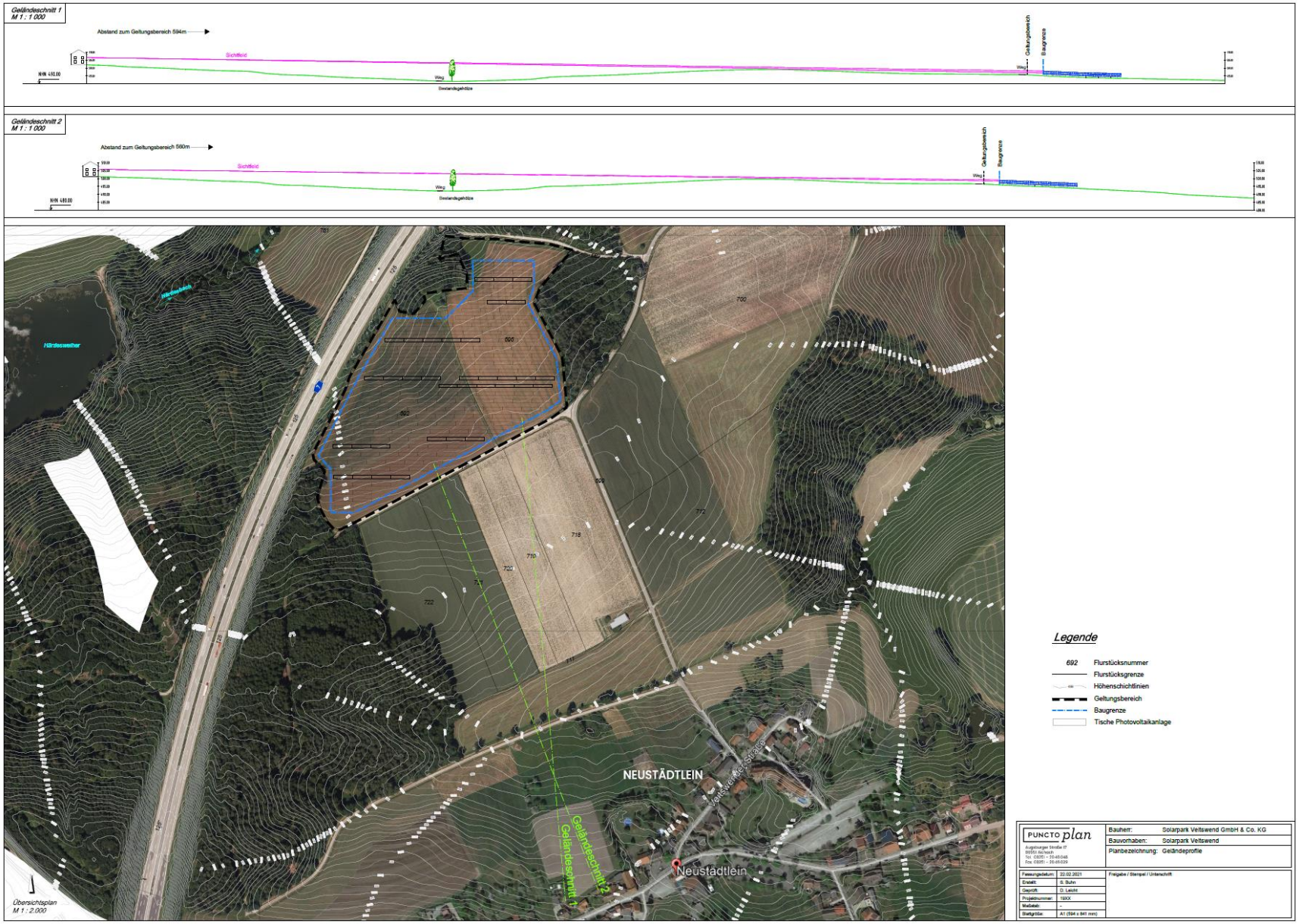
Geländeschnitt 1
M 1 : 1 000
Abstand zum Geltungsbereich 594m
Sichtfeld
Weg
Bestandsgehölze
Geltungsbereich
Baugrenze
Geländeschnitt 2
M 1 : 1 000
Abstand zum Geltungsbereich 560m
Sichtfeld
Weg
Bestandsgehölze
Geltungsbereich
Baugrenze
Härtlesweiher
NEUSTÄDTLEIN
Veitswender Straße
Geländeschnitt 2
Geländeschnitt 1
Neustädtlein
Übersichtsplan
M 1 : 2.000
Legende
692 Flurstücksnummer
Flurstücksgrenze
Höhenschichtlinien
Geltungsbereich
Baugrenze
Tische Photovoltaikanlage
PUNCTO plan
Bauherr: Solarpark Veitswend GmbH & Co. KG
Bauvorhaben: Solarpark Veitswend
Planbezeichnung: Geländeprofile
Fassungsdatum: 22.02.2021
Erstellt: S. Buhn
Geprüft: D. Leicht
Projektnummer: 19XX
Maßstab: -
Blattgröße: A1 (594 x 841 mm)
Freigabe / Stempel / Unterschrift

Stellungnahme	Beschluss
• Aus regionalplanerischer Sicht werden gegen die hier gegenständliche Planung dann keine Einwendungen erhoben, wenn der o.g. Punkt im weiteren Verfahrensverlauf hinreichend Berücksichtigung findet.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen oder Anregungen/ Bedenken eingegangen